

BVG

Berliner
Verkehrsbetriebe
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Potsdamer Straße 188
Berlin-Schöneberg

Sitz: Berlin
AG Charlottenburg
HRA 31152

**230 00 1984359 8**

→ Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Fahrgast,

Sie konnten heute leider zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen. Gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (siehe Rückseite) haben Sie deshalb ein **erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,00 EUR** für jeden Einzelfall zu entrichten.

Wir haben die Süd-Westdeutsche
Inkasso-GmbH / Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

mit dem Einzug des erhöhten Beförderungsentgeltes beauftragt.

Überweisen Sie bitte - sofern Sie die Forderung nicht sofort in der genannten Höhe bzw. in einem Teilbetrag von **10,00 EUR** beglichen haben - den (Rest-) Betrag

bis zum 24.12.05

an die Süd-Westdeutsche Inkasso-GmbH als bevollmächtigten Inkasso-Beauftragten mittels anhängendem Überweisungsauftrag. Sollten Sie in Verzug geraten, machen wir Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass die dann zusätzlich entstehenden Kosten zu Ihren Lasten gehen.

Ihre BVG

Hinweis

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitfahrausweise) auf **7,00 EUR** wenn der Fahrgast bei der BVG **innerhalb einer Woche** nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen **persönlichen** Zeitkarte war.

Die BVG braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits im zurückliegenden Jahr ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

Gemäß § 16 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes teilen wir Ihnen mit, dass bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und bei der Süd-Westdeutschen Inkasso-GmbH Daten zu Ihrer Person gespeichert werden.

Bei Rückfragen (einschl. der Wiedererlangung eingezogener bzw. Vorlage persönlicher Zeitkarten) wenden Sie sich bitte **frühestens am nächsten Werktag ab 12.00 Uhr an:**

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG),
Vorstandsbereich Betrieb
Service und Security (B-SuS3, IPLZ: 30110)
Grunewaldstr. 1 / Ecke Potsdamer Str., 10783 Berlin-Schöneberg.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

A - K Tel.: 256-29443 L - Z Tel.: 256-29444

Verkehrsverbindung: U-Bhf. Kleistpark U7, Bus 148, 187, 204

Bitte verwenden Sie den vorbereiteten Zahlschein für die Überweisung von Ihrem Postgirokonto oder Kreditinstitut. Der Überweisungsauftrag ist zu unterschreiben. Die vorgedruckten Angaben dürfen nicht geändert werden.

Den Zahlschein können Sie auch für eine Bareinzahlung bei einem Postamt oder bei einem Kreditinstitut verwenden. Die vorgedruckten Angaben dürfen auch hier nicht geändert werden.

Falls Sie den vorbereiteten Zahlschein nicht verwenden, geben Sie bitte unbedingt die unter Verwendungszweck angegebene Nummer an.

Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Den Vordruck bitte nicht
beschädigen, knicken,
bestempeln oder beschmutzen.

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Süd-Westdeutsche Inkasso-GmbH, Baden-Baden

Konto-Nr. des Begünstigten

25403-755

Bankleitzahl

660 100 75

Kreditinstitut des Begünstigten

Postbank Karlsruhe

EUR

Betrag: Euro, Cent
40,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

BVG+EBE 2300019843598

noch Verwendungszweck (Insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

85257 - 10,- + 2,05

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Einzahler-Quittung

Empfänger

Süd-Westdeutsche Inkasso-GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Konto-Nr.

bei

25403755

Postbank
Karlsruhe

EUR

Vorfall-Nr.:

230 00 1984359 8

10.12.2005

Datum Unterschrift

Quittung des Kreditinstituts bei Bareinzahlung

Auszug

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen
(VBB-Tarif, gültig ab 1. April 2004)

Teil A Beförderungsbedingungen § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z.B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.